

gewisser constitutionell gewährleisteter Wahl-Sonderrechte. Die Zahl der Großgrundbesitze ist eine landesgesetzlich beschränkte. Sie begreift 383 Einzelgüter, welche gegenwärtig 223 physischen und juristischen Personen gehören. Die Großgrundbesitze, „Herrschaften“ oder „Güter“ genannt — nur einzelne tragen besondere Bezeichnungen als „Grafschaft“, „Kronlehen“ — sind entweder Fideicommissse oder Allode. Unzugänglich für den Charakter des Großgrundbesitzes ist, daß er in die „Landtafel“ eingetragen sei; aller übrige Grundbesitz ist in die „Grundbücher“ eingetragen. Wenn auch im Allgemeinen durch Umfang hervorragend, ist der Großgrundbesitz doch unabhängig von der Größe der landtäglich eingetragenen Bodenfläche. Wir finden Großgrundbesitze mit weniger als 50 Hektar Bodenfläche und daneben einerseits grundbücherliche Kleingrundbesitze von 560 Hektar Umfang und andererseits landtäglich als Einzelgüter eingetragene Großgrundbesitze mit 19.800, 13.000, 11.700 Hektar. Es sind sonach einzelne Großgrundbesitzer in Mähren keineswegs als Besitzer von Großwirthschaften zu betrachten, obwohl die Landtafel dem Object Titel und Rechte eines Großgutes erteilt, während andere Großgrundbesitzer durch Vereinigung räumlich ausgedehnter landtäglich Gütercomplexe wahre Latifundien ihr Eigen nennen. So besitzt der Fürst von Liechtenstein über 111.000 Hektar administrativ zusammengehörigen Großgrundbesitzes, der Fürst-Erzbischof von Olmütz 52.647 Hektar.

Von der Gesamtfläche Mährens (22.222 Quadratkilometer) entfallen auf den Großgrundbesitz 6800 Quadratkilometer (30·6 Procent). Diese Fläche gliedert sich in 491.400 Hektar Wald und 188.642 Hektar andere Culturgattungen. Der fideicommissarische Besitz umfaßt 9·04 Procent, der geistlichen Körperschaften gehörige Besitz 3·5 Procent der Gesamtfläche des Landes.

Betrachten wir die Wirthschaftsform des Großgrundbesitzes, so finden wir, daß derselbe etwa die Hälfte, speciell der fideicommissarische Besitz aber weit über zwei Drittheile der landwirthschaftlich benützten Fläche verpachtet hat. Diese Thatsache läßt sich insbesondere auf zwei Momente zurückführen: zunächst auf die Umwälzung der Wirthschaftsverhältnisse durch die Reformbewegung des Jahres 1848, dann auf den Eintritt der damals aufblühenden landwirthschaftlichen Industrie in die Reihe der Pachtwerber. Daß die Großpachtung derart in Mähren festen Fuß faßte, hatte folgende Ursachen: der Entgang der Robot- und Siebigkeitsleistungen, die Nothwendigkeit, im Falle des Eigenbetriebes das erforderliche Anlage- und Betriebscapital zu schaffen, die Scheu vor dem neuen Tagelöhnerwesen, die Unsicherheit des Beamtenpersonales angesichts der neuen Wirthschaftsmethoden zc. bestimmten die Gutsherren, das Angebot von Pachtschillingen, welche dem Grundeigenthümer eine relativ bedeutende Bodenrente sicherten, bereitwillig anzunehmen. Die Höhe dieser Pachtschillinge fand auf Seiten der unternehmungslustigen,